



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

80. Jahrgang

Nr. 38

Datum 09.09.2024

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelten Überschwemmungsgebiets am Schwebelbach von Flusskilometer 0,0 bis 8,6

**Bekanntmachung
zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt München
ermittelten Überschwemmungsgebiets
am Schwebelbach
von Flusskilometer 0,0 bis 8,6
auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München, der Gemeinde Oberschleißheim, der
Stadt Unterschleißheim und der Gemeinde Haimhausen**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München, der Gemeinde Oberschleißheim und der Stadt Unterschleißheim im Landkreis München sowie der Gemeinde Haimhausen im Landkreis Dachau wurde das Überschwemmungsgebiet am Schwebelbach (im Folgenden *Überschwemmungsgebiet* bezeichnet) von Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 8,6 berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ_{100}). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte im Maßstab M 1 : 25 000 blau dargestellt und in den Detailkarten im Maßstab M 1 : 2 500 diagonal schraffiert und blau eingefasst. Detailkarten im Maßstab M 1 : 2 500 können in der Landeshauptstadt München, im Landratsamt München, im Landratsamt Dachau, in der Gemeinde Oberschleißheim, in der Stadt Unterschleißheim und in der Gemeinde Haimhausen täglich während der jeweils üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter folgender Adresse

eingesehen werden: <https://www.landkreis-muenchen.de/themen/umwelt/wasser/bekanntmachung-wasserrechtlicher-verfahren/>

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise können die Landeshauptstadt München, das Landratsamt München bzw. das Landratsamt Dachau (jeweils für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich) abweichend von genanntem Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall können die Landeshauptstadt München, das Landratsamt München bzw. das Landratsamt Dachau (jeweils für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich) abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Die Landeshauptstadt München, das Landratsamt München bzw. das Landratsamt Dachau (jeweils für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich) können im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Die Landeshauptstadt München, das Landratsamt München bzw. das Landratsamt Dachau (jeweils für ihren örtlichen

Zuständigkeitsbereich) können auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt München höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

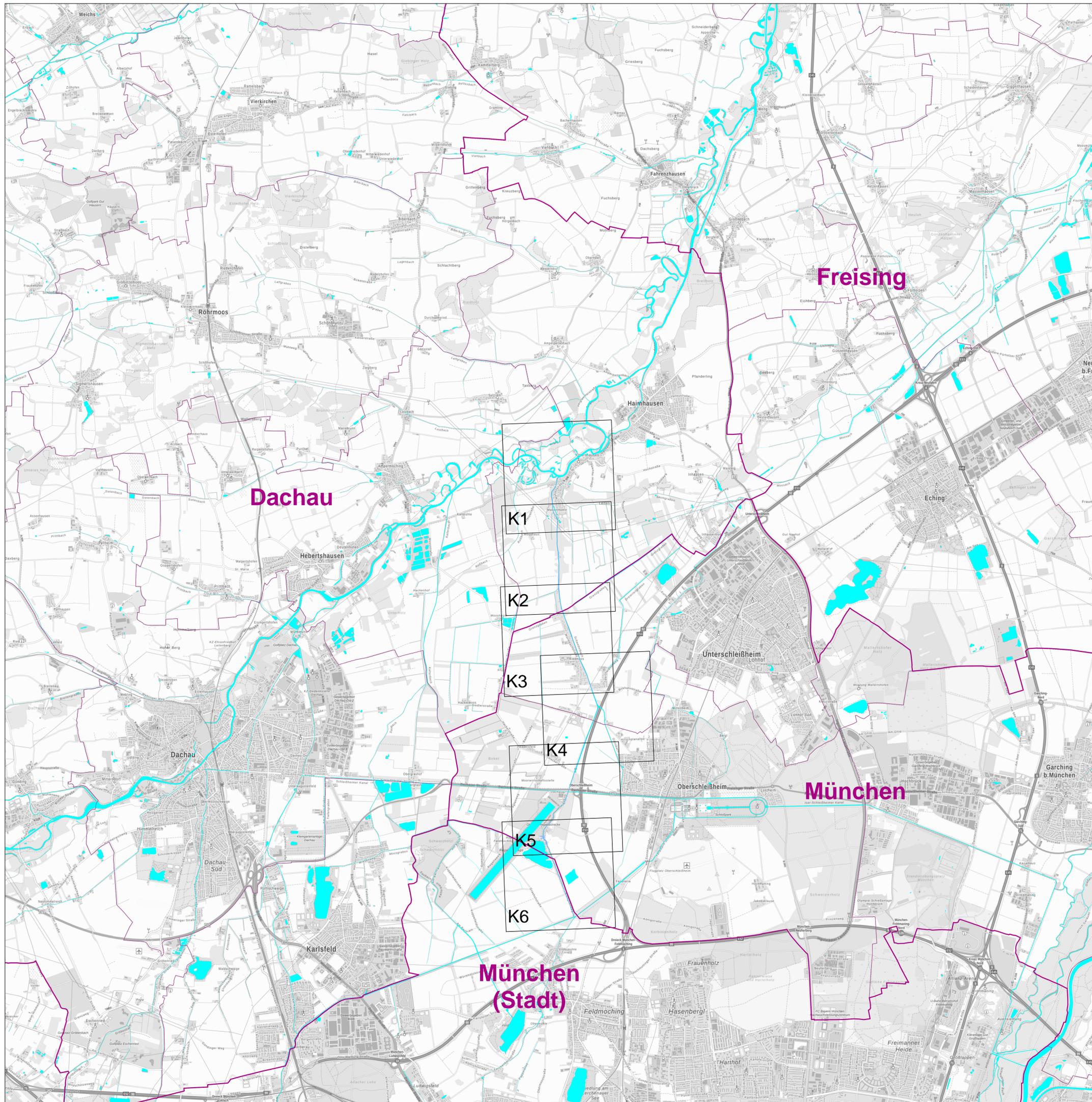
Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat

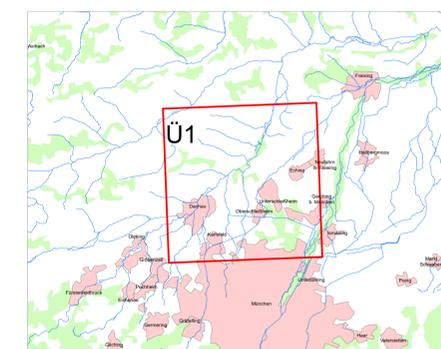
Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Dachau erscheint nach Bedarf. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau unter www.landratsamt-dachau.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Internetseite des Landratsamtes Dachau ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

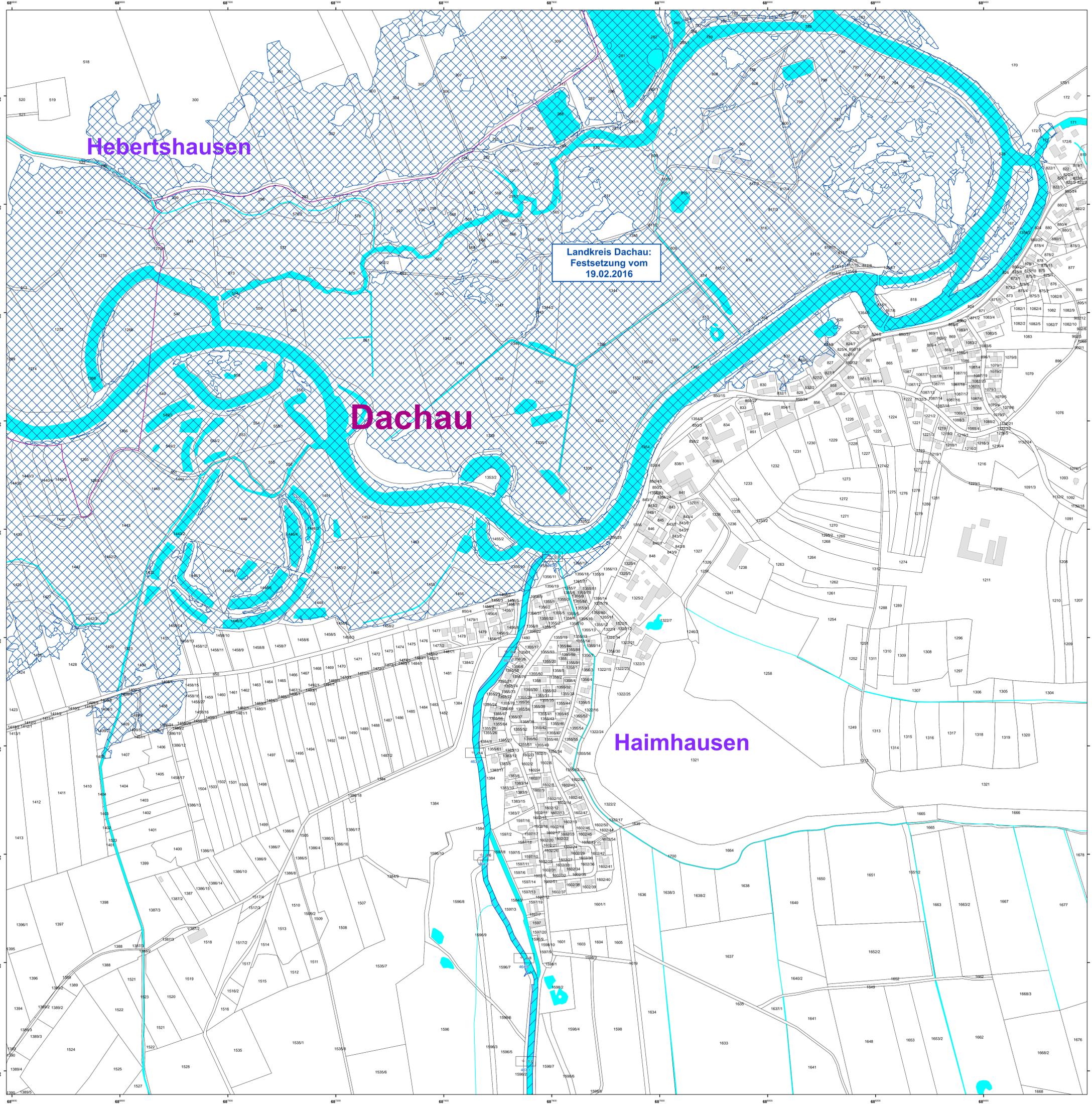


Legende

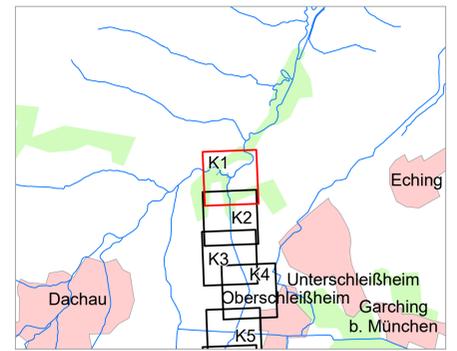
- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
- Landkreis
- Gemeinde
- Blattsschnitte



<p>Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) 1: 1000</p> <p>Fachdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024 Informationssystem Wasserwirtschaft</p> <p>Vorhaben: GEW I, Schwebelbach Flussalm 0,0 - 8,6 Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets</p> <p>Vorhabensträger: Landratsamt München</p> <p>Landkreise: München mit Stadt München und Dachau</p> <p>Gemeinden: Oberschleißheim, Unterschleißheim, Stadt München, Haimhausen</p> <p>Maßstab: 1 : 25 000</p> <p>Entwurfsverfasser: <i>S. H. 162</i></p> <p>Datum: 06.05.2024</p>	<p>Anlage:</p> <p>Plan-Nr.: Ü1</p> <p>Ausgabe vom: 06.05.2024</p> <p>Ersatz für:</p> <p>Ursprung:</p> <p>Wasserrwirtschaftsamt München</p> <p>Datum, Name: 06.05.24, Gierke</p> <p>gezeichnet</p> <p>geprüft 06.05.24, Gaertner</p>
---	---



- Legende**
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
 - vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
 - festgesetztes Überschwemmungsgebiet
 - Gewässer
 - Gemeinde
 - Landkreis
 - Flusskilometerstein
 - 174,4 Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NN
 - Flurstück
 - Gebäude
 - betroffenes Gebäude



0 50 100 200 m

Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskataster-
informationssystem (ALKIS) 1:1000
Fachdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024
Informationssystem Wasserwirtschaft

Vorhaben: GEWI I, Schwebelbach
Fluss-km 0,0 - 8,6
Vorläufige Sicherung des
Überschwemmungsgebiets

Vorhabensträger: Landratsamt München
Landkreise: München mit Stadt München und Dachau
Gemeinden: Unterschleißheim, Unterschleißheim, Stadt
München, Haimhausen

Anlage:
Plan-Nr.:
K1

Maßstab:
1:2500

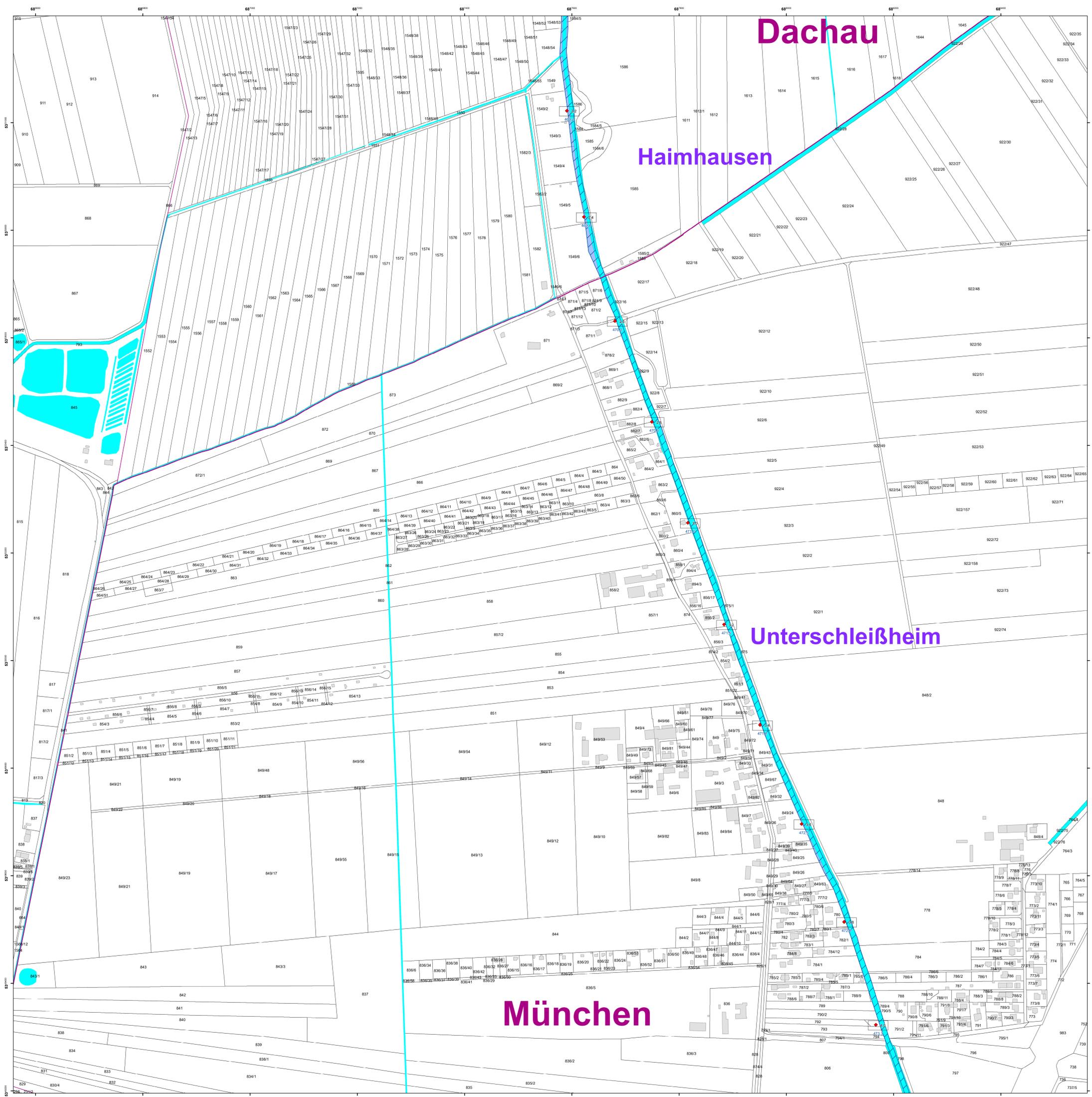
Detailkarte

Ausgabe vom: 06.05.2024
Ersatz für:
Ursprung:

Wasserrwirtschaftsamt München

Entwurfverfasser: *S.H. 162* Datum: 06.05.24, Geierl
entworfen
gezeichnet

Datum: 06.05.2024 Unterschrift: *S.H. 162* geprüft: 06.05.24, Gaertner



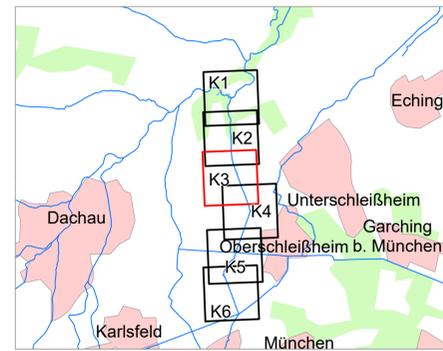
Dachau

Haimhausen

Unterschleißheim

München

- Legende**
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
 - vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
 - Gewässer
 - Gemeinde
 - Landkreis
 - Flusskilometerstein
- 174,4 Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NN
- Flurstück
 - Gebäude
 - betroffenes Gebäude



Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) 1:1000
 Fachdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024, Informationssystem Wasserwirtschaft

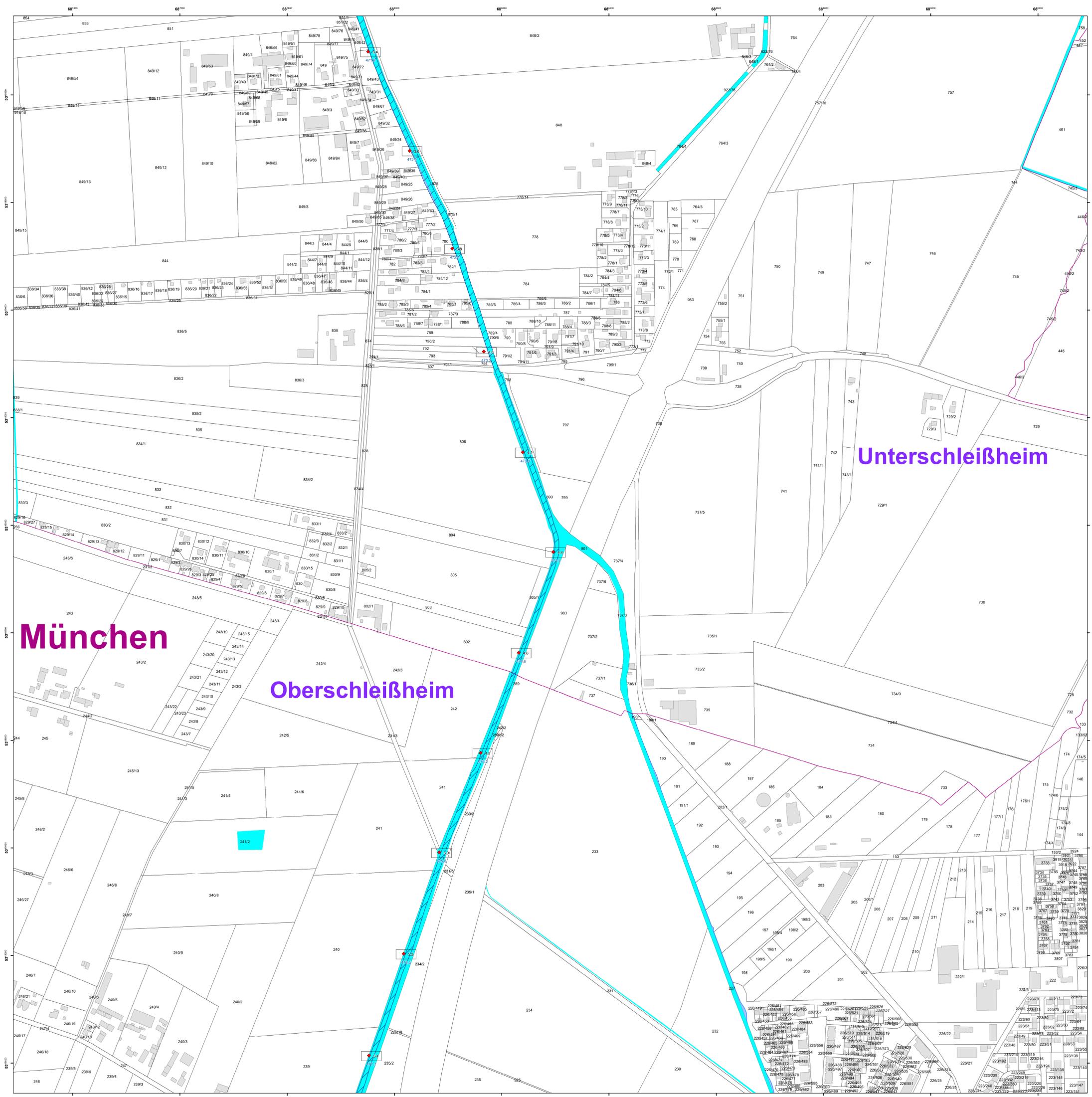
Vorhaben: GEW I, Schwebelbach
 Flusslkm 0,0 - 8,6
 Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets

Vorhabensträger: Landratsamt München
 Landkreise: München mit Stadt München und Dachau
 Gemeinden: Unterschleißheim, Unterschleißheim, Stadt München, Haimhausen

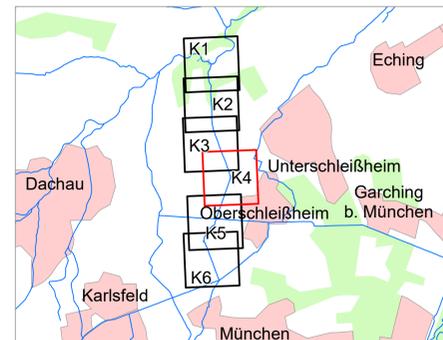
Anlage:
 Plan-Nr.: **K3**

Maßstab: 1 : 2 500
 Detailkarte

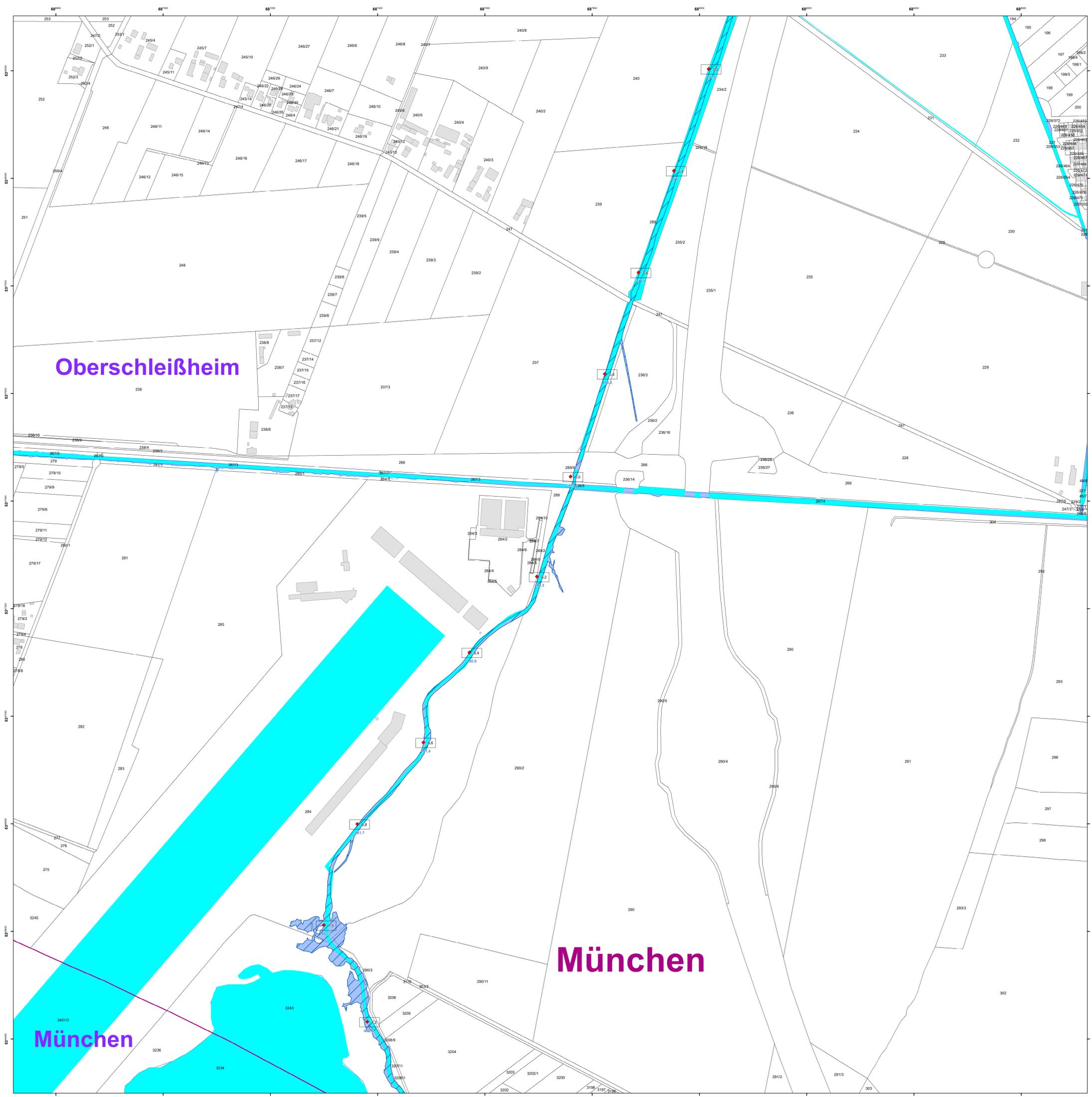
Ausgabe vom: 06.05.2024
 Entwurf: [Signature]
 Datum: 06.05.2024
 Name: [Signature]
 gezeichnet: [Signature]
 Datum: 06.05.24. GdE
 gezeichnet: [Signature]
 Datum: 06.05.24. Gaertner



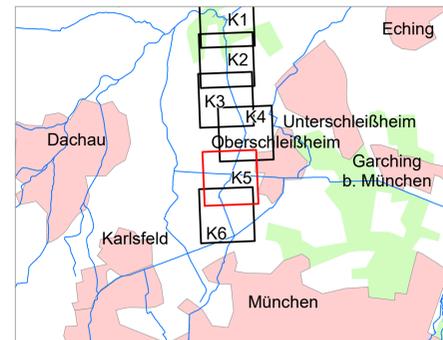
- ### Legende
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
 - vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
 - Gewässer
 - Gemeinde
 - Landkreis
 - Flusskilometerstein
- 174,4 Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NN
- Flurstück
 - Gebäude
 - betroffenes Gebäude



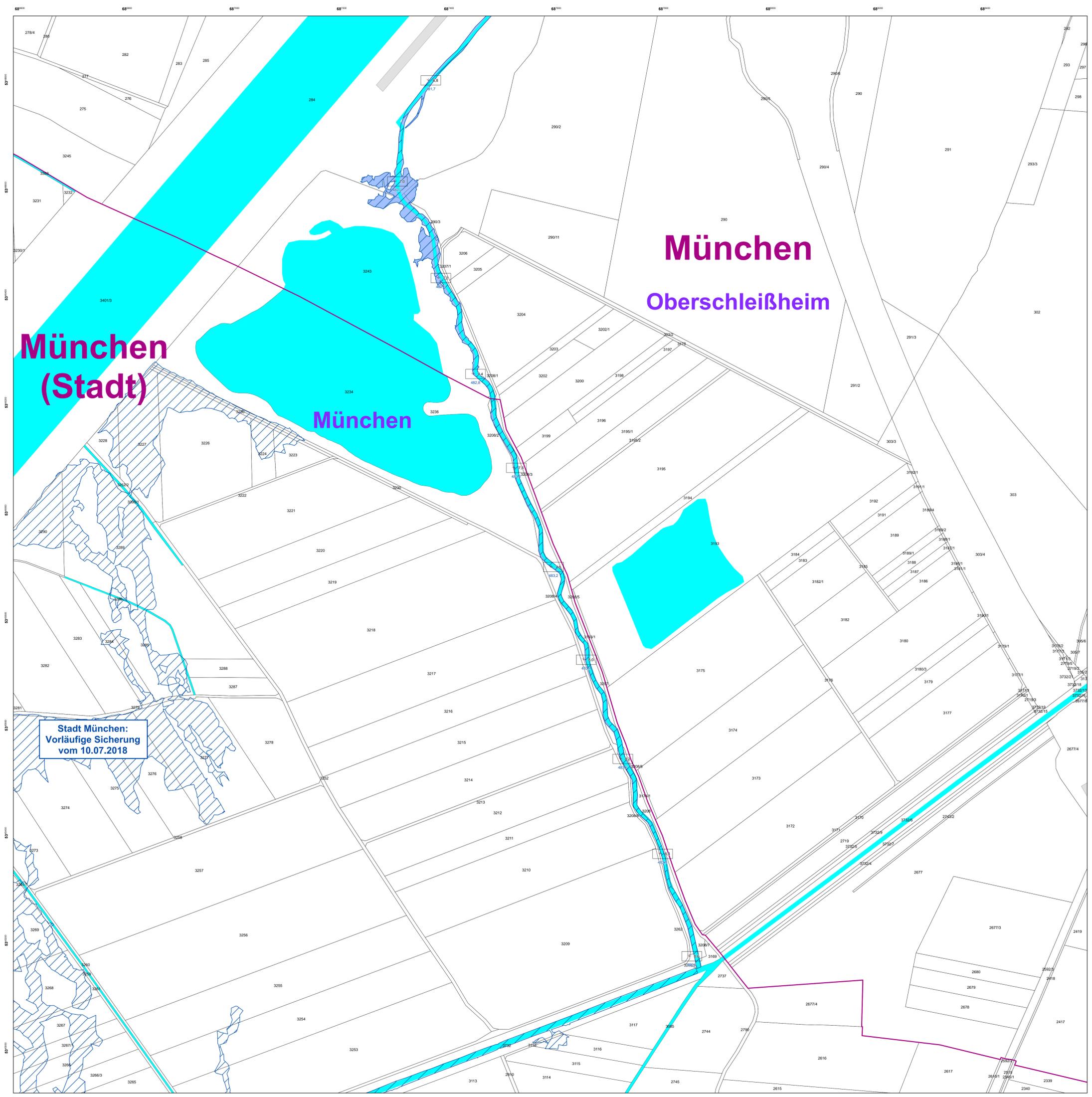
Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) 1: 1000 © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024 Fachdaten: Informationssystem Wasserwirtschaft		
Vorhaben: GEW I, Schwebelbach Flusskm 0,0 - 8,6 Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets	Anlage: K4	
Vorhabensträger: Landratsamt München Landkreise: München mit Stadt München und Dachau Gemeinden: Unterschleißheim, Unterschleißheim, Stadt München, Haimhausen	Plan-Nr.: K4	Ausgabe vom: 06.05.2024 Entworfen für: Ursprung:
Maßstab: 1 : 2 500	Detailkarte	Entwurfsverfasser: <i>S.K. H. 102</i> Datum: 06.05.2024 entworfen: 06.05.24. Ederle gezeichnet: <i>S.K. H. 102</i> geprüft: 06.05.24. Gaertner



- ### Legende
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
 - vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
 - Gewässer
 - Gemeinde
 - Landkreis
 - Flusskilometerstein
 - 174,4 Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NN
 - Flurstück
 - Gebäude
 - betroffenes Gebäude

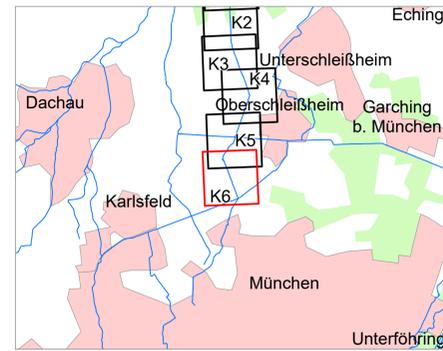


Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) 1: 1000 Fachdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024, Informationssystem Wasserwirtschaft		
Vorhaben: GEW I, Schwebelbach Flusskm 0,0 - 8,6 Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets		
Vorhabensträger: Landratsamt München Landkreise: München mit Stadt München und Dachau Gemeinden: Unterschleißheim, Stadt München, Haimhausen		Anlage: Plan-Nr.: <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; font-weight: bold;">K5</div>
Maßstab: 1 : 2 500	Detailkarte	Ausgabe vom: 06.05.2024 Ersatz für: Ursprung:
Entwurfsverfasser: <i>S. H. H.</i> Datum 06.05.2024		Datum, Name: 06.05.24, Ederle gezeichnet Unterschrift geprüft: 06.05.24, Gaertner



- ### Legende
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
 - vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
 - Gewässer
 - Gemeinde
 - Landkreis
 - Flusskilometerstein
 - 174,4 Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NHN
 - Flurstück
 - Gebäude
 - betroffenes Gebäude

Stadt München:
Vorläufige Sicherung
vom 10.07.2018



Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskataster- informationssystem (ALKIS) 1: 1000 Fachdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024 Informationssystem Wasserwirtschaft		
Vorhaben: GEWI, Schwebelbach Fluss-km 0,0 - 8,6 Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets		Anlage: K6
Vorhabensträger: Landratsamt München Landkreise: München mit Stadt München und Dachau Gemeinden: Oberschleißheim, Unterschleißheim, Stadt München, Haimhausen		Plan-Nr.: K6
Maßstab: 1 : 2 500	Detailkarte	
Entwurfsverfasser: <i>SJK 162</i> Datum 06.05.2024		Ausgabe vom: 06.05.2024 Ursprung: entworfen gezeichnet Datum, Name 06.05.24, Gierke geprüft 06.05.24, Gaertner